

Netzwerk Ost-West Journal



„Wer ist wann wofür verantwortlich?
Haftungskriterien aus verschiedenen

Rechtsperspektiven“



Budapest – Berlin

12. – 26.8.2011





Journal von Marlene Kapp und Falko Rubekeil

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Teilnehmer.....	7
Organisatoren.....	7
Tutoren.....	7
Das Seminar.....	9
Freitag 12. August.....	9
Samstag 13. August.....	9
Sonntag 14. August.....	10
Montag 15. August.....	10
Dienstag 16. August.....	11
Mittwoch 17. August.....	11
Donnerstag 18. August.....	12
Freitag 19. August.....	12
Samstag 20. August.....	13
Sonntag 21. August.....	13
Montag 22. August.....	14
Dienstag 23. August.....	14
Mittwoch 24. August.....	15
Donnerstag 25. August.....	15
Freitag 26. August.....	16
Themen.....	17
Die gesetzliche und vertragliche Haftung.....	19
Die Staatshaftung.....	20
Die Haftung eines EU-Mitgliedsstaates für die nicht ordnungsgemäße Umsetzung von EU-Recht	22
Haftung für Umweltschäden.....	24
Abgrenzung der Gefährdungshaftung (ProdHaftG) und der Verschuldenshaftung (Produzetenhaftung).....	28
Die Amtshaftung.....	32
Ungarische Amtshaftung.....	33
Die Haftung bei Eingriffen in das Eigentum (Art. 14 GG)	36
Die beschränkte Arbeitnehmerhaftung.....	38



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

im Folgenden wollen wir Sie zu einer spannenden Lektüre über das Thema „Haftungskriterien aus zivilrechtlicher, öffentlichrechtlicher und europarechtlicher Perspektive – Wer ist wann wofür verantwortlich?“ einladen.

Diese Problematik wurde von den Studenten und Studentinnen der Eötvös Loránd Universität Budapest und der Humboldt Universität zu Berlin im Rahmen des Austausches des Netzwerk Ost-West ausgearbeitet. Dies war bereits der 16. erfolgreiche Austausch der beiden Partneruniversitäten, wobei auch in diesem Jahr die Teilnehmer viel Spaß bei der schwierigen Aufgabe des Rechtsvergleichs hatten.

Vorab bearbeiteten die ungarischen und deutschen Studenten jeweils ein gewisses Rechtsproblem aus der Perspektive des heimischen Rechts und stellten dieses schließlich in den Präsentationen und anschließenden Diskussionen dem ausländischen Recht gegenüber.

Hierbei standen die deutschen Tutoren Wolfgang Zenker und Lars S. Otto und der ungarische Tutor Péter Lukácsi hilfsbereit und wissend zur Seite. An dieser Stelle einen herzlichen Dank für die wissenschaftliche Begleitung des Seminars und die tolle Zeit.

Ein ganz besonderes Dankeschön möchten wir an unsere beiden deutschen Organisatoren Pia Köster und Sebastian Eger sowie an die Organisatorinnen aus Ungarn Rita Dobos und Ildikó Jónás richten, welche keine Mühen gescheut haben zwei phantastische Wochen auf die Beine zu stellen.

Um dieses Seminar so reibungslos ablaufen zu lassen bedurfte es auch der großzügigen Finanzierung durch Humboldt Universität zu Berlin und die Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung. Hierfür ein ganz herzliches Dankeschön.

Des Weiteren möchten wir uns bei Herrn Professor Dr. Heger bedanken, der auch in diesem Jahr Schirmherr des Austausches war und somit das Programm am Leben hält.

Mit diesem Journal möchten wir Ihnen allen nun einen kleinen Einblick gewähren in die wunderbare Zeit, die wir Studenten hatten und Ihnen unsere Ergebnisse präsentieren.

Viel Vergnügen!



Teilnehmer

Farkas Dzsénifer

Marlene Kapp

Konstantin Kata

Ruth Lecher

Mester Eva

Bettina Scholze

Maria Todorova

Maximilian Böhme

Falko Rübekeil

Michael Servatius

Szabó Tibor Zsombor

Organisatoren

Pia Köster

Sebastian Eger

Dobos Rita

Jónás Ildikó

Tutoren

Wolfgang Zenker

Lars S. Otto

Lukácsi Péter



Das Seminar

Freitag 12. August

Treffpunkt Ess-Bahnwagen Flughafen Schönefeld 13.00 Uhr. Das Seminar beginnt.

Als sich schließlich alle deutschen Seminarteilnehmer, Organisatoren und Tutoren mit der üblichen studentischen Verspätung eingefunden hatten, mussten sich einige von uns erst einmal noch richtig Bekannt machen, da sich die Zusammensetzung der Teilnehmer seit der Anmeldung doch noch etliche Male verändert hatte.

Gut in Budapest gelandet wurden wir von den ungarischen Organisatorinnen Rita und Ildikó in Empfang genommen und machten uns sogleich auf den Weg zum Zug, der uns ins Zentrum bringen sollte. Auf dem Weg dorthin mussten wir aber zuerst noch ein paar Touristen aus einem defekten Fahrstuhl befreien.

Schließlich erreichten wir etwas von der ungarischen Hitze erschlagen unser Hostel im Zentrum von Budapest. Dort bezogen wir sogleich unsere Zimmer und machten uns dann auf den Weg zum Abendessen und zum ersten Treffen mit unseren ungarischen Kollegen.

Bei Essen und Lachen lernten wir uns alle kennen und hatten einen tollen Start für die folgenden zwei Wochen.

Samstag 13. August

Am Samstag Morgen trabten wir deutschen Studenten nach dem Frühstück los in Richtung Universität. Der 10minütige Fußweg führte uns bereits direkt durch einige von Budapests schönsten und belebtesten Straßen.

Vor der wunderschönen Budapester Eötvös Loránd Universität trafen wir auf die ungarischen Seminarteilnehmer. Gemeinsam machten wir uns auf den Weg durch die verlassene und im Sommer geschlossene Universität und zu unserem Seminarraum.

Dort begrüßte uns der ungarische Tutor Herr Péter Lukácsi.

Das Seminar startete mit einem Vortrag von einem Dozenten der Eötvös Loránd Universität Herrn Ádám Fuglinszky, welcher uns eine Einführung über das ungarische BGB und dessen Haftungsvorschriften gab. An dieser Stelle ist auch einmal ein Lob an unsere ungarischen Kollegen auszusprechen, welche alle ein hervorragendes Deutsch sprechen und es somit eigentlich erst ermöglichen ein so qualifiziert hochwertiges Seminar zu gestalten.

Im Anschluss an den Vortrag und die darauf folgende Frage- und Diskussionsrunde genossen wir ungarische Spezialitäten unter strahlend blauem Himmel.

Den Nachmittag konnten wir Studenten nutzen um uns mit unseren jeweiligen Seminarpartnern über mögliche Rechtsvergleiche und Präsentationsmöglichkeiten auszutauschen. Die Seminarteilnehmer, welche leider keinen Gegenpart zu ihrem Thema hatte, nutzen die Zeit um die letzten Feinheiten ihrer Vorträge auszuarbeiten.

Am Abend trafen wir uns alle wieder gemeinsam zum Abendessen.

Sonntag 14. August

Nach einem ausgiebigen Frühstück in der Sonne machten wir uns mit der Straßenbahn auf den Weg in Richtung der Margareteninsel. Dort spazierten wir durch die wunderschöne Parkanlage und kosteten an einem der vielen Straßenständen Langós, eine der ungarisch-kulinarischen Spezialitäten.

Für die erste Abkühlung an diesem heißen Sommertag sorgte eine Kneipprunde durch den großen Springbrunnen in der Mitte der Insel. Als die Gruppe schließlich wieder vollzählig war, ging es auf ins Erlebnis-Spaß-Bad. Dort hatten wir einen abenteuerreichen Nachmittag in den unzähligen Schwimm- und Planschbecken sowie in den vielen Riesenrutschen.

Diesen Freizeittag ließen wir anschließend entspannt beim Abendessen unter freiem Himmel ausklingen.

Montag 15. August

Nach einem Frühstück in der Sonne vor dem Hostel trafen wir deutschen Studenten unsere ungarischen Freunde wieder vor der Uni.

Dort wurden uns noch ein paar weitere organisatorische Aufgaben von unseren Tutoren auferlegt und erklärt. So zum Beispiel die Tätigkeit des Moderators für jeweils einen Vortrag von einem Kommilitonen.

Anschließend machten wir uns mit unseren Partnern an die schwierige Aufgabe des Rechtsvergleichs unseres jeweiligen Themas.

Nach diesem arbeitsreichen Tag machten wir uns abends auf den Weg zum Budaer Burgenviertel, welches auch eines der UNESCO Weltkultureben ist.

Von dem Burgberg konnten wir das wunderschöne Budapest überblicken und tolle Bilder von dem Parlamentsgebäude schießen. Leider war die Matthiaskirche bereits geschlossen; jedoch ist diese auch von außen bereits sehr beeindruckend.

Nach einem ausgiebigen Erkundungsgang traten wir gemeinsam den Heimweg an, schließlich

wartete ein weiterer Seminartag auf uns.

Dienstag 16. August

Nach dem ersten Seminartag, wo wir hauptsächlich organisatorisches zu klären hatten, begannen wir den zweiten mit einem Besuch im Parlamentsgebäude, dem schönsten Gebäude Ungarns.

Rita führte die deutschen Seminarteilnehmer auf den Kossuth Platz nach dem Frühstück, wo diese auf die ungarischen Teilnehmer stießen, um gemeinsam an der Führung teilzunehmen.

Nach der strengen Sicherheitskontrolle konnten wir ins Parlamentsgebäude eintreten. Unsere Fremdenführerin berichtete uns zuerst Allgemeines über die Geschichte des Abgeordnetenhauses, dessen Bauarbeiten im Jahr 1904 beendet wurden.

Dann wurden und die Geschichte Ungarns mit Hilfe der Herrscher Statuen berichtet.

Währenddessen konnten wir die königliche Kronjuwelen (die Krone, den Landesapfel und das Zepter) von dem ersten König, Stephan dem Ersten bewundern.

Die Führung ging weiter ins Herz des Gebäudes, wo wir platz im Sitzungssaal nehmen durften, wo ansonsten die Abgeordneten von September bis Juli tagen.

Anschließend machten wir eine kleine Stadtrundfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und kamen gegen 12 Uhr wieder an der Universität an.

Hier stiegen wir nun in die Themenvorträge ein.

Das Thema des Austauschseminars in diesem Jahr waren die unterschiedliche Formen der Haftung in verschiedenen Rechtsgebieten - sowohl im ungarischen als auch im deutschen Rechtssystem.

Zwischen den exzellenten Einführungsvorträgen von Ruth und Falko sowie den anschließenden Diskussionen hatten wir noch die Herausforderung zu bewältigen ein geeignetes Restaurant für 14 Personen zu finden, wo wir ungarische Spezialitäten wie Gulasch genießen konnten.

Nach diesem doch sehr anstrengendem Tag ließen wir den Abend gemeinsam am Donau-Ufer ausklingen.

Mittwoch 17. August

Auch am diesem Mittwoch morgen organisierten wir deutschen Studenten uns ganz unkompliziert unterwegs ein kleines Frühstück und aßen dieses auf dem Platz vor der Uni.

Gestärkt starteten wir einen weiteren interessanten Seminartag.

Zuerst hörten wir den Vortrag von Marlene über „Die Haftung bei Eingriffen in das Eigentum“ gefolgt von dem Partnervortrag von Bettina und Tibor über „Das deutsche und ungarische

Amtshaftungsrecht und dessen Vergleich". Es war bereits lange Mittagsessenszeit als wir schließlich unsere Diskussionen zu Ende brachten.

Wohl verdient aßen wir haufenweise und in jeglichen Ausführungen die ungarische Spezialität „Palatschinken“ zu deutsch „gefüllte Pfannkuchen“.

Damit wir nach diesem Schlemmen kein allzu schlechtes Gewissen haben mussten, bestiegen wir die 297 Treppenstufen der St. Stephans Basilika um einen weiteren atemberaubenden (im wahrsten Sinne des Wortes) Blick über Budapest zu erhaschen.

Danach vergnügten wir uns in kleineren Gruppen in den angrenzenden Einkaufsstraßen.

Später am Abend machten wir nochmals einen Spaziergang über die berühmte Kettenbrücke.

Donnerstag 18. August

An diesem letzten Arbeitstag in Budapest hörten wir den Rechtsvergleichenden Vortrag von Michael und Eva über „Produzenten- und Produkthaftung“ und anschließend den von Maximilian über „Die analoge Anwendung nationaler Regelungen in der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung“.

Nachmittags machten wir uns erneut auf den Weg hoch zur Matthias Kirche und bekamen eine exzellente Führung von Tibor, Eva und Jenny quer durch das Burgenviertel.

Nun hatten wir beinahe alle Sehenswürdigkeiten zu Gesicht bekommen. Einige waren jedoch noch immer voller Tatendrang und quälten sich in der spätnachmittäglichen Hitze hoch auf den Gellértberg mit der Freiheitsstatue und der Zitadelle.

Da wir am nächsten Tag erst am späten Nachmittag abreisten, hatten wir keine Hektik zu packen und konnten somit einen letzten gemütlichen Abend in der ungarischen Hauptstadt verweilen.

Freitag 19 August

Der letzte Tag unseres Aufenthalts war zugleich der heißeste unseres Seminars in Budapest. Der Gedanke, diesen freien Vormittag im Schatten zu verbringen war entsprechend verlockend. Dennoch hat es keinen im Hostel gehalten. Manche kauften in der monumentalen Zentralen Markthalle an der Freiheitsbrücke, noch einige letzte Souvenirs, Gewürze oder Wein zum Andenken. Das üppige Angebot an duftenden ungarischen Pfirsichen, die weltbekannten Peperoni und die süßen Backwaren konnten bei dieser Gelegenheit bewundert und ein letztes Mal probiert werden. Und das Portemonnaie wurde ganz nebenbei auch seiner übrig gebliebenen Forint entledigt. Andere wiederum ließen sich für die letzten Stunden in einem Spaziergang durch die vom Jugendstil geprägten Straßenzüge in das Budapest der Jahrhundertwende zurückversetzen.

Schließlich lockte auch die Kunsthalle am Heldenplatz, Ungarns wohl bedeutendste Museum für zeitgenössische Kunst.

Am Flughafen hieß es dann Abschied nehmen von Budapest. Wer sich von der Stadt hat verzaubern lassen, wird zurückkehren und erneut eintauchen in ein wundervolles Budapester Lebensgefühl.

In Berlin angekommen, bezogen Dzennifer, Eva, Kata, Ildi, Rita und Tibor ihr Hostel in der Nähe des Hackeschen Marktes. Der Tag fand einen gemütlichen Abschluss mit fantastischem Essen im „Alarabi“ in Berlin Friedrichshain. Das bunte Treiben rund um das Restaurant in Bars, Café und Kneipen kündigte an, was die kommende Woche jedenfalls bieten würde: spannende Erlebnisse. Das Berliner Nachtleben war an diesem Abend ein Entdeckungs-Muss.

Samstag 20. August

Anders als Budapest, zeigte sich Berlin an diesem Tag nicht von seiner besten Wetterseite, konnte aber dennoch keinen der Budapester Studenten von Spaziergängen und Entdeckungen der Hauptstadt und ihrer Umgebung abhalten. Dzennifer beispielsweise erzählte später mit leuchtenden Augen vom Schloss Sanssouci und der Potsdamer Innenstadt. Die anderen ließen sich von den großen Berliner Attraktivitäten, wie dem Fernsehturm am Alexanderplatz und der Museumsinsel locken. Bei arabischem Essen und in gemütlicher Atmosphäre in Friedrichshain konnten wir abends unsere Erlebnisse des Tages austauschen. Später entstanden dann auch interessante Gespräche zu den Ungarischen Parteien und dem neuen Wahlsystem. Insbesondere im Lichte der neuen ungarischen Verfassung, die aufgrund von Regelungslücken große Unsicherheit mit sich bringt, ist die Perspektive ungarischer Studenten bedeutsam.

Sonntag 21. August

Nach dem reichhaltigen Frühstück im Hostel hat die Gruppe die Gebäude der juristischen Fakultät der Humboldt Universität besucht. Zuerst hat Kata den Vortrag über „Die Haftung für Umweltschäden“ gehalten. Sie hat das Thema detailliert bearbeitet und schmückte hervorragend die rechtlichen Tatsachen mit Beispielen und Fällen aus dem ungarischen Alltagsleben, die bereits von den Medien in Ungarn in den letzten Jahren zu hören waren. Nach Katas Referat erfolgte die Diskussion über das oben schon genannte Thema, das uns, weil es ein wichtiger und zentraler Gedanke in unserer Welt ist, sehr interessierte.

Eine kurze Kaffeepause fand statt. Danach hielt Wolfgang einen ausführlichen Vortrag über das Thema „Persönliche Haftung in deutschen Kapitalgesellschaften (am Beispiel der GmbH)“, mit dem unser Vormittag auch endete.

Zum Mittagessen gab es die deutsche Spezialität Leberkäse nach bayrischer Art, aber die Vegetarier hatten natürlich die Möglichkeit, die chinesische Küche auszuprobieren. Schon mit vollem Bauch hörten wir Lars zu, der uns durch die Berliner Innenstadt führte. Die besten Fremdenführer können auf Lars neidisch sein. Nochmal herzlichen Dank für die phantastische Führung!

Noch am selben Tag gelang es uns, das Berliner Unterwelten Museum zu besuchen. Unser Team konnte unter der Erde dieselben Verhältnisse erleben, wie damals die Schutzsuchenden im zweiten Weltkrieg – ein spannendes Erlebnis.

Am Abend trafen wir uns wieder im Restaurant „Alarabi“ und konnten die arabische Küche genießen. Mit dem Abendessen begann eine neue Nacht im Viertel von Friedrichshain.

Montag 22. August

Am Vormittag gab es zwei Seminarvorträge an der Uni. Die Themen waren „Die beschränkte Arbeitnehmerhaftpflicht“, welches uns Jenny und Maria in einem tollen Rechtsvergleich näher brachten und anschließend hielt Wolfgang nochmals einen Vortrag zum Thema über „Die Insolvenzverschleppungshaftung“. Nach den Vorträgen gab es Diskussion über diese Themen. Am Nachmittag wurde das Sony Center und der Potsdamer Platz besucht, der im 19. Jahrhundert ein beliebter Treffpunkt der politischen, sozialen und künstlerischen Szene Berlins und einer der belebtesten Plätze Europas war.

Dienstag 23. August

Am Dienstag begannen wir mit der Abschlussbesprechung unseres Seminars. Alle Referate wurden schon gehalten, deshalb konnten die Tutoren ihre Anmerkungen, Kritikpunkte sowie Lob bezüglich des wissenschaftlichen Teils des Seminars äußern. Anschließend sprachen wir den Organisatoren großen Lob wegen des so gut gelungenen Seminars aus. Nach einer kurzen, aber sehr lehrreichen Führung von Lars durch die Juristische Fakultät aßen wir zu Mittag in der Musikermensa. Da die Sonne so schön schien, entschieden wir uns, bis zum Bundestag spazieren zu gehen. Wir wurden durch den Reichstag geführt und erfuhren vieles über die Geschichte und Architektur des Gebäudes sowie über die Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Parlaments. Danach besuchten wir die Kuppel und genossen die wunderschöne Aussicht über Berlin. Als nächster Programmpunkt war das Denkmal für die ermordeten Juden Europas geplant. Jedoch hatten wir vorher noch ein bisschen Zeit, Kaffeetrinken zu gehen und Käsekuchen zu kosten. Bei dem Besuch des Stelenfelds erinnerten wir uns an die bis zu sechs Millionen Opfer des Holocaust. Stelenfeld ist nämlich eine

große Fläche, auf der sich insgesamt 2711 Betonquader (auch „Stelen“ genannt) befinden. Der Entwurf stammt von Peter Eisenman. Es gibt außerdem ein unterirdisches Museum (*Ort der Information*), welches wir auch besichtigten. Nach dieser beeindruckenden Führung hatten wir wieder einen tollen Abend im „Alarabi“.

Mittwoch 24. August

Da wir bisher ein sehr straffes Programm an den Tag gelegt hatten, und somit bereits mit allen Themenvorträgen fertig waren, konnten wir unseren ungarischen Gästen am Mittwoch Morgen ein wenig Freizeit zum shoppen ermöglichen. Mittags trafen wir uns alle wieder zum gemeinsamen Essen in der Musikermensa und machten uns danach auf den Weg zur Spandauer Zitadelle. Nach einer gemütlichen Museums- und Burgbesichtigung entschlossen wir uns angesichts des heißen Wetters etwas beim Baden im Plötzensee zu erfrischen. Nach ausgiebigen Planschen und Schwimmen wurden wir wieder reichlich verwöhnt beim Abendessen in Friedrichshain.

Donnerstag 25. August

Dieser Abschlusstag des Seminars stand nach erfolgreichem Abschluss aller Präsentationen nun gänzlich unter dem Aspekt Berliner Kultur.

Wir trafen uns bereits um 8.30 Uhr am Neptunbrunnen vor dem Roten Rathaus.

Hier bekamen wir sogleich eine Führung im Rathaus.

Wir erfuhren viel über die Historik und Zukunft des Baus sowie über seine politische Bedeutung.

Danach hatten wir etwas Freizeit im Nikolaiviertel.

Nachmittags machten wir uns auf den Weg zur Gedenkstätte in Hohenschönhausen.

Hier führte uns der Zeitzeuge Peter Rüegg durch die Zellen der Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR.

Er schilderte uns sein eigenes unfassbares Schicksal, welches ihn zur Inhaftierung führte und wie er es schaffe dieses zu überstehen. Diese Geschichte hat er auch in seinem Buch „Wenn Mielke unterschrieben hätte...“ niedergeschrieben.

Nach dieser bewegenden Führung erleichterten wir unsere Gemüter bei dem stadtbesten Döner und der bekanntesten Berliner Curry Wurst am Mehringdamm in Kreuzberg.

Gesättigt und gestärkt machten wir uns auf ins Pergamon Museum.

Hier bekamen wir eine interessante Führung von unserem Tutor Lars Otto.

Nach diesem straffen Kulturprogramm genossen wir unseren Abschlussabend als Gruppe auf dem Alexanderplatz und ließen das Seminar ausgelassen und freundschaftlich ausklingen.

Freitag 26.August

Dieser Tag stand nun leider nur noch gänzlich im Zeichen des Kofferpackens und der Abreise der Ungarn. Trotz allem gelang es den meisten deutschen Studenten noch einmal auf eine Currywurst mit zum Flughafen Schönefeld rauszufahren und freundschaftlich Abschied zu nehmen.



Themen

Die gesetzliche und vertragliche Haftung

Die Staatshaftung

Die Haftung eines EU-Mitgliedsstaates für die nicht ordnungsgemäße Umsetzung von EU-Recht

Haftung für Umweltschäden

Abgrenzung der Gefährdungshaftung (ProdHaftG) und der Verschuldenshaftung (Produzetenhaftung)

Die Amtshaftung

Die Haftung bei Eingriffen in das Eigentum (Art. 14 GG)

Die beschränkte Arbeitnehmerhaftung



Die gesetzliche und vertragliche Haftung

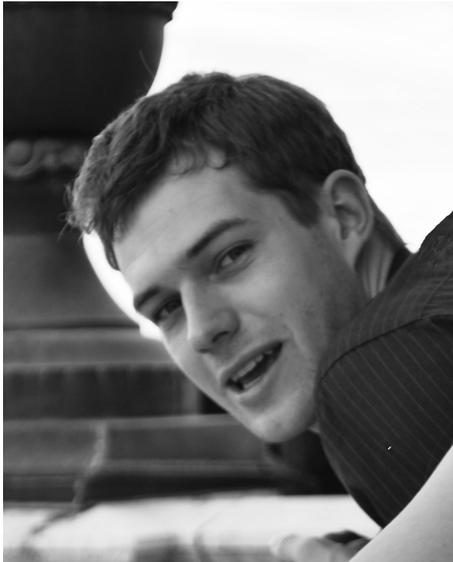


Ruth Lecher

In der Seminararbeit geht es um die gesetzliche und vertragliche Haftung sowie um die Frage ob und unter welchen Voraussetzungen sogenannte Bagatellkündigungen zulässig sind. Im ersten Teil wird anhand der drei grundlegenden Haftungsprinzipien ein Überblick über das Haftungssystem des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben. Dazu wird zunächst auf den Begriff der Haftung genauer eingegangen, um dann dogmatisch unterschiedliche Haftungsformen - Verschuldenshaftung, verschuldensunabhängige Haftung und Haftung für Hilfspersonen - zu erläutern. Dabei wird immer der Unterschied zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung deutlich gemacht.

Im zweiten Teil der Arbeit wird zunächst die generelle Haftungsprivilegierung des Arbeitnehmers skizziert, um darauf aufbauend die dogmatische Grundlage für eine fristlose Kündigung zu erläutern. Dabei geht es zentral um das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und es wird erläutert, wann genau dieses Vertrauensverhältnis derart zerstört ist, dass es dem Arbeitgeber unzumutbar ist, am Arbeitsverhältnis weiter festzuhalten.

Die Staatshaftung



Falko Rubekeil

Diese Seminararbeit zum NOW Seminar „Wer ist wann wofür verantwortlich? Haftungskriterien aus verschiedenen Rechtsperspektiven“ soll im ersten Teil einen Überblick über die verschiedenen Ansprüche der Staatshaftung geben. Hier ist den vier großen Kategorien Schadensersatzansprüche, Wiederherstellungsansprüche, Entschädigungsansprüche und Erstattungsansprüche zu unterteilen. Die Schadenersatzansprüche ergeben sich zum groß teil aus der Amtshaftung, die an der Amtshandlung des Amtswalters ansetzt. Hier wird auf das Verhalten des einzelnen Beamten abgestellt. Auch ein Anspruch aus einem öffentlich-rechtliche Vertrag ist möglich. Ein Novum stellt das StHG-DDR da das noch in Brandenburg und Thüringen als Landesrecht weiter gilt. Da eine Organhaftung des Staates beründet. Auch kann ein Bürger Wiederherstellungsansprüche gegen den Staat haben, wenn ein rechtswidriges Verhalten oder Handlung einen real Zustand herbeigeführt hat der mit dem gesetzlichen soll Zustand nicht Übereinstimmt. Für die Folgen beseitigung einer Handlung käme der Folgenbeseitigungsanspruch in Betracht. Bei einem rechtswidrigem Verhalten kann auf unterlassen geklagt werden. Entschädigungsansprüche sind nur bei Enteignung oder einem der Enteignung gleichkommenden Beeinträchtigung möglich.

Im zweiten Teil rückt der materiell rechtliche Folgebeseitigungsanspruch in den Fokus. Vor allem geht es um die Problematik auf welchen Zustand der Wiederherstellung abzustellen ist und wie weit die Inhaltliche Ausgestaltung des Folgebeseitigungsanspruchs gehen soll.

Handout

Die Kategorien des Ausgleichs:

- Schadenersatzansprüche
- Entschädigungsansprüche
- Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche
- Wiederherstellungsansprüche

Schadenersatzansprüche

- Amtshaftung
- Staatshaftung der neuen Bundesländer
- Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen
- Gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung

Entschädigungsansprüche

- Entschädigung wegen Enteignung
- Enteignungsgleicher Eingriff
- Enteignender Eingriff
- Aufopferungsanspruch

Öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch

Wiederherstellungsansprüche

- Öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch
- Folgenbeseitigungsanspruch

= Restitution des status quo ante oder Wiedergutmachungsanspruch?

Die Haftung eines EU-Mitgliedsstaates für die nicht ordnungsgemäße Umsetzung von EU-Recht



Maximilian Böhme

Die Seminararbeit beschäftigt sich mit der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung bei legislativem Unrecht. Zunächst ist es ein Ziel dieser Arbeit, einen Überblick über die unübersichtliche Rechtslage aufgrund fehlender, gemeinschaftsrechtlicher Regelungen zu geben. Dies geschieht, indem zunächst die wesentlichen, dogmatischen Grundlagen aus den Europäischen Verträgen und daraufhin die haftungsbegründenden Voraussetzung des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs anhand der Rechtsprechung des EuGH untersucht werden. Aufgrund einer fehlenden, einheitlich normativen Grundlage des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs, bedarf es stets der nationalen Ausgestaltung der einzelnen Verfahren und Klagen. Dafür muss notwendigerweise auch nationales Recht analog angewandt werden, weshalb sich die Frage stellt, welche Normen aus dem deutschen Recht inwieweit im gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsrecht Anwendung finden. Daher ist es das zweite Ziel dieser Arbeit, diese Problematik analytisch zu beantworten.

Die analoge Anwendung nationaler Regelungen in der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung

Handout

Art. 4 EUV

(1) Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten. [...]

(3) Nach dem **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit** achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

Art. 288 AEUV

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an. [...]

Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. [...]

Art. 34 GG

1 Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. 2 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. 3 Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 195

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 839 BGB

(1) 1 Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2 Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) 1 Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. 2 Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Grundsatz der Gleichwertigkeit:

Materielle und formelle Voraussetzungen dürfen nicht ungünstiger sein, als bei ähnlichen, nationalen Klagen.

(Vgl. EuGH NJW 1992, 165, 167 Rn. 420)

Grundsatz der Effektivität

Materielle und formelle Voraussetzungen dürfen es nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, eine Entschädigung zu erlangen.

(Vgl. EuGH NJW 1992, 165, 167 Rn. 420)

Haftung für Umweltschäden



Kata Konstantin

Für mein Thema habe ich die Haftung auf der umweltrechtlichen Ebene gewählt. In den letzten Jahrzehnten kommt dieses Problem oft in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit (an der „roter-Schlamm“ oder an der Fukushima-Katastrophe gedacht), deshalb analysierte ich in meiner Seminararbeit die verschiedenen Haftungsformen und -kriterien für die Umweltschäden in dem ungarischen Rechtssystem.

Als Einleitung meines Themas beschäftigte ich mich kurz mit dem geschichtlichen Hintergrund der Umweltverschmutzung und mit einigen Beispielen von der jüngsten Vergangenheit. Danach wurden die verschiedenen Rechtsquellen, die als rechtlicher Grund der Haftung dienen, benannt. Der Grundsatz der Haftung und der Umweltschutz befinden sich in der ungarischen Verfassung, und werden ab 1-ten Januar in dem neuen Grundgesetz weiterleben. Neben den allgemeinen Haftungsregelungen des BGBs befasst sich der Essay mit den speziellen Normen des Umweltschutzgesetzes (Gesetz 1995: LIII. über die allgemeinen Regeln des Umweltschutzes, der „Kodex“). Indem es zum Vergleich der unterschiedlichen Haftungsformen nötig war, zuerst wurden die vier kumulativen Voraussetzungen der bürgerlich rechtlichen Verantwortung (Rechtswidrigkeit, Schaden, Kausalität und Zurechenbarkeit) mit Beispielen und mit den Ausnahmen aufgezählt, die die Haftung bei bestimmten Fällen ausschließen. Dann sind die Normen des Umweltschutz-Kodex von der Zielsetzung und den Grundprinzipien (wie z.B. das Verbeugungs- oder Verschmutzer-zahl-Prinzip) bis zu den speziellen Sanktionen detailliert. Als Kern der Regelung gilt die Haftung für eine mit erhöhter Gefahr verbundener Tätigkeit (Gefährdungshaftung). Diese sogenannte „objektive

Haftung“ weicht in mehreren Punkten von der allgemeinen Haftung ab, deren Ergebnis die strengere Befreiungsvoraussetzungen sind. Durch einigen Fällen, mit der Hilfe des ungarischen BGB-Kommentars wurde sowohl der Begriff des „Betreibers“ als auch der „gefährlichen Tätigkeit“ erklärt. Neben ihnen die Bezeichnung und die verschiedenen Arten der Umweltschäden sind auch erwähnt. Am Ende dieser Teil der Seminararbeit ist der Schadensersatzpflicht entfaltet mit einem kurzen Ausblick auf die Regelung des neuen BGB-Entwurfs. Als letzter Titel kommt die verwaltungsrechtliche Haftung in den Vordergrund, von den Sanktionsformen – von den Umweltschutzstrafen bis zum Schadensersatz – gefolgt.



Handout

I. Einführung – geschichtlicher Ausblick

- vom Mittelalter bis heute; die ersten Feldzüge für den Umweltschutz
- Symptome der Umweltverschmutzung: „roter Schlamm“-Katastrophe in Ungarn, Fukushima

II. Umweltrechtliche Rechtsquellen in dem ungarischen Rechtssystem

- internationale } Quellen
- nationale
 - Verfassung
 - BGB
 - StGB
 - spezielles Gesetz: Gesetz 1995: LIII über die allgemeinen Regeln des Umweltschutzes („Kodex“)
 - Ausführungsbestimmungen
 - Nebenquellen: Beschlüsse des ungarischen Verfassungsgericht

III. Die allgemeine bürgerlich rechtliche Haftung

- 4 Voraussetzungen: Rechtswidrigkeit, Schaden, Kausalität, Zurechenbarkeit

IV. Über den Kodex (Gesetz 1995: LIII)

- Zielsetzung
- Grundprinzipien (Vorbeugung + Vorsichtsprinzip, PPP („Verschmutzer-zahlt Prinzip“))

V. UNTERSCHIEDEN	
Allgemeine BR-Haftung	Haftung für Umweltschäden
○ Rechtswidrigkeit	○ Rechtswidrigkeit
○ Schaden	○ (Umwelt)Schaden
○ Kausalität	○ Kausalität
○ Zurechenbarkeit	○ Ø ⇒ objektiver Haftung (mit einer erhöhten Gefahr verbundenen Tätigkeit)

V. Die objektive Haftung

- Begriffe: objektive Haftung, Betreiber, Umweltschäden
- Schadensersatzpflicht

VI. Die Regelung in der neuen Grundgesetz

VII. Sanktionen



Abgrenzung der Gefährdungshaftung (ProdHaftG) und der Verschuldenshaftung (Produzetenhaftung)



Michael Servatius

Die Seminararbeit gliedert sich in zwei Teile:

Der erste Teil beschäftigt sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Produzenten- und Produkthaftung nach den Normen des allgemeinen Deliktsrechts und dem ProdHaftG. Ziel des Abschnittes ist es einen allgemeinen Überblick über die Grundsätze, die historische Entwicklung der Haftung des Produzenten für durch fehlerhafte Produkte verursachte Schäden und das Verhältnis der beiden Regelungsmaterien zueinander zu geben.

Im Anschluss wird im zweiten Teil die Problematik, inwieweit ein Organwarter einer produzierenden Gesellschaft gegenüber dem Geschädigten deliktisch persönlich haftet behandelt. Auf eine kurze Ausführung zur Haftung als Täter, Mittäter oder Teilnehmer folgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Problematik der persönlichen Haftung bei mittelbaren Schäden: Dafür wird zunächst noch einmal auf Verkehrspflichten des Produzenten allgemein, dann auf die persönliche Haftung des Organwalters – nach Ansichten der Rechtsprechung und der Literatur – speziell eingegangen.



Eva Mester

In ungarischem Haftungssystem gibt es ein spezielle Produkthaftungsgesetz, das 1993. X..
Außerdem gibt es noch Haftungsformen, aber die sind in ungarischem BGB. Wir sprechen über in ungarischem BGB zwei Generalklausel in diesem Hinblick. Die erste ist § 339., es geht um der allgemeinen Haftung. Es ist ein „Grundmaß“. Die zweite Generalklausel ist die § 345., es ist das sogenannte „gefährliches Betrieb“. Es ist ganz ähnliches, wie in dem deutschen System, die Gefährdungshaftung. Aber in dieser Lage die Befreiung ist anderes. Es ist ein stark, objektive Haftung. Nur dann kann man sich befreien, wenn er beweist das (nur diese zwei, aber die sind konjunktive), dass ein unabwendbares Grund war und der Schaden außer dem gefährlichen Tätigkeit passiert ist. Produkthaftung ist auch eine objektive Haftung, aber das Gesetz bietet mehr Möglichkeit bei der Befreiung. Diese mehr ist 7 Gründe, aber diese Gründe sind nicht konjunktive, nur ein ist genügend zu der Befreiung.

Die nächste Linie zeigt der Maß den Haftungen:

§ 339. uBGB

uProdHaftG.

§ 345. uBGB.

Handout Thema 5: Produzenten- und Produkthaftung

A. Ungarisches Haftungssystem

- – Die allgemeine Haftung : BGB 339.§
- – 4.§ (4): wenn in dem Gesetz gibt es keine strengerere Sollvorschrift, in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen soll man sich so behandeln, wie es im allgemeinen zumutbar ist. Auf eigene Verschulden niemand kann sich wegen den Vorteilen berufen.
- – mehr über die allgemeine 339.§ (1)
- – Verschulden
- – sogenannte „gefährliches Betrieb“ Haftung: 345.§
- – 345.§(1): Die Gefährdungshaftung ist eine spezielle Haftung. Es bedeutet eine erhöhte Risiko.
Darüber verfügt die 345.§
- – Unterscheidungen zwischen 339.§ und 345. §
- – Befreiung
- – ungarisches ProdHaftG.: Produktnhaftung und Gefährdungshaftung (als eine objektive Haftung),
der Vergleich
- – das ungarische ProdHaftG. : Geltungen, Begriffen, spezielle Kreis des Schadens
- – Die Stellung des Produkthaftungsgesetzes in dem ungarischen Rechtssystem:
- – Die Beziehung des uProdHaftG und den europäischen Richtlinien.

B. Deutsches Haftungssystem

1. Vertragliche/ vertragsähnliche Ansprüche: Klassischerweise nicht einschlägig.
2. **Deliktische Produzentenhaftung** nach Grundsätzen des allgemeinen Deliktsrechts
 1. Kurzer Einblick: Grundsätze des Deutschen Deliktsrechts: – § 823 Abs. 1 BGB: „kleine Generalklausel“; Verletzung absoluter, nicht abschließend genannter Rechtsgüter erforderlich. – Verschulden wird grdstzl. nicht vermutet, Geschädigtem obliegt es Nachweis zu erbringen. – Gefährdungshaftungstatbestände: abschließend enumerativ geregelt. 2. Produzentenhaftung: Prägung durch: gerichtl. Rechtsfortbildung, geschädigtenfreundl. Auslegung.
 - a) – Verkehrspflichten für Produzenten: Gefahrvermeidungs- und -abwehrpflichten desjenigen, der für den Bereich von der die Gefahr ausgeht als zuständig zu erachten ist. – Weitgehende Pfl: Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktionen-, Beobachtungspflichten. b) Beweislastumkehr: Beweis: Schaden *durch* Mangel, Mangel *im Organisationsbereich*
 - c) Weiterfresseschäden: Erfassen des Äquivalenzinteresses → *Eigentlich:* Verschuldenshaftung, *aber:* Gefährdungshaftungsähnliche Tendenzen

III. Das deutsche ProdHaftG

Inkrafttreten: 1990, Umsetzung der EG-ProdHaft-Richtlinie 85/374/EWG

Verschuldensunabhängige Haftung des Produzenten Jedoch: Eingeschränkter Anwendungsbereich; nachteilige Regelungen für Geschädigte Andere Haftungsnormen werden nicht außer Kraft gesetzt

→ ProdHaftG von untergeordneter Wichtigkeit, da delikt. Produzentenhaftung oft effektiver. C. Rechtsvergleich

Produkt- und Produzentenhaftung: In Ungarn und Deutschland viele Ähnlichkeiten, oft gleiche Ergebnisse. Wichtige Unterschiede:

	Ungarn	Deutschland
Allgemeine delikt. Verschuldenshaftung	Generalklausel → Äquivalenzinteresse grdstl. erfasst.	Schutz absolute Rechtsgüter → Integritätsinteresse, grdstzl. jedoch nicht reine Vermögensschäden (Ausnahme: Weiterfresserschaden).
ProdHaftG	Keine Schadenshöchstbegrenzung.	Schadenshöchstbegrenzung i.H.v. 85 Mio. EUR, § 10 ProdHaftG.
Allgemeine delikt. Gefährdungshaftung	Existent; Entlastungsbeweis jedoch möglich.	Für Produzentenhaftung nicht existent (Enumerationsprinzip).

Spezialthema: Haftung von Organwaltern einer produzierenden Gesellschaft nach deutschem Deliktsrecht

1. Haftung als Täter/Mittäter/Teilnehmer: +
2. Haftung für mittelbare Rechtsgutverletzungen?

Gesellschaft = Produzentin → Trägerin von Verkehrspflichten Organ Pflicht gegenüber der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben.

1. BGH: *Baustoffurteil*: Aus besonderen Gründen *auch* Haftung gegenüber Geschädigten.

→ Wenn Garantenstellung zum Schutz fremder Rechtsgüter übernommen wurde → Stellung als Geschäftsführer begründet regelmäßig Pflichtigkeit ggüber. Dritten.

2. Alternativvorschläge?

- a) Haftung in bestimmten Fällen: Unterschiedliche Vorschläge für Kriterium
- b) gänzliche Ablehnung ← Rechtsordnung regelt Ausnahmefälle, hier aber keine Regelung

Die Amtshaftung



Bettina Scholze

Die Arbeit stellt im ersten Teil die Haftungsvoraussetzungen einer Amtshaftung aus § 839 BGB iVm. Art. 34 GG dar. Im zweiten Teil wird der Haftungsausschluss aus § 839 II BGB, das sogenannte Richterspruchprivileg, daraufhin untersucht, ob es in einen Ausgleich mit den Individualinteressen des Bürgers gebracht werden kann. Hierfür wird der Bedeutungswandel des Privilegs, vom Schutz der richterlichen Unabhängigkeit hin zum Schutz der Rechtskraft, bei gleichzeitiger Erweiterung der Wortlautauslegung dargestellt. Anschließend wird überprüft, ob dem Einzelnen durch nationale oder gemeinschaftsrechtliche Regelungen dennoch ausreichend Schutz gegen richterliches Unrecht gewährt wird. Dies wird im Ergebnis bejaht.



Szabó Tibor Zsombor

Ungarische Amtshaftung

In der Systematik des ungarischen Deliktrechts spielt die allgemeine Generalklausel (§ 339 Abs. 1 uBGB) die bedeutendste Rolle. Es gibt verschiedene Sondertatbestände, die bereits nach der allgemeinen Generalklausel geregelt werden von denen eine die ungarische Amtshaftung (niedergelegt im **§ 349 uBGB**) ist, die, wie folgt, lautet:

Abs. 1 „Für den in einer Verwaltungsbefugnis verursachten Schaden kann die Haftung nur festgestellt werden, wenn der Schaden durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht abgewendet werden konnte bzw. der Geschädigte die zur Abwendung des Schadens geeigneten Möglichkeiten ordentlicher Rechtsmittel in Anspruch genommen hatte.“

Abs. 3 „Diese Regeln sind auch auf die Haftung für Schäden anzuwenden, die in der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbefugnis verursacht wurden, wenn eine Rechtsvorschrift nichts anderes verfügt.“

Der Amtshaftungsanspruch ist gegeben, wenn die folgenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen: (1) Rechtsverhältnis (Dienstverhältnis), (2) Verwaltungsbefugnis (=Verwaltungshandeln), (3) Schadensverursachung, (4) rechtswidriges Handeln, (5) Vorwerfbarkeit (Verschulden), (6) Kausalität zwischen Schadensverursachung und rechtswidrigem Handeln sowie Verschulden, (7) Rechtsmittlerschöpfung.

Der Begriff „Verwaltungsbefugnis“ wird gesetzlich nicht definiert, deswegen ist der überwiegend mit dem Richterrecht zu beurteilen. In der Verwaltungsbefugnis (Verwaltungshandeln) verursachte Schäden erfolgen im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Organisationshandeln und schlichtes Verwaltungshandeln (Realakt) ohne Regelungswirkung. Im Bereich des Verschuldens bei einer Ermessensentscheidung sind Irrtümer im Rahmen der Rechtsauslegungen und Rechtsanwendungen nur dann vorwerfbar, wenn sie offensichtlich schwerwiegend sind. Wenn es eine Interpretationsmöglichkeit gibt und dies von der Behörde missachtet wird, dann kommt es zum Verschulden.

Im Rahmen der Rechtsmittlerschöpfung ist unter ordentliches Rechtsmittel nur der Widerspruch zu verstehen. Bezüglich des Themas sagt die Rechtsprechung, dass die Revision kein ordentliches Rechtsmittel ist. Die Schadensersatzklage gemäß § 349 uBGB kann nicht abgewiesen werden, weil die Revision nicht in Anspruch genommen wurde (obwohl der Geschädigte darauf ein Recht gehabt hat).

Die deutsche Amtshaftung Art. 34 GG iVm § 839 BGB

Bettina Scholze

Haftungs begründung § 839 BGB gegen den Beamten persönlich;
Haftungsüberleitung Art. 34 GG auf den Staat

A. Haftungsvoraussetzungen

I. Ausübung eines öffentlichen Amtes

Staatsrechtlicher Beamtenbegriff ← → **Haftungsrechtlicher Beamtenbegriff**

II. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht

1. Amtspflichten

Weisung (innere Bindung) ← → **Rechtspflicht (äußere Bindung)**

Beispiele: pflichtgemäße Ermessensausübung, widerspruchsfreies Verhalten,
Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung

2. Drittbezogenheit

Zweck der Pflicht: auch Schutz des individuellen Dritten

keine Haftung für legislatives Unrecht

III. Verschulden

Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit

Tendenz: Objektivierung des Verschuldens, „Organisationsverschulden“

Staatlicher Regressanspruch gegen den Beamten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

IV. Kausalität

allgemeine Vorschriften des BGB, v.a. „Adäquanztheorie“

aber: auch Vermögensschäden abgedeckt

V. Haftungsausschluss und -beschränkung

Subsidiaritätsklausel §839 BGB Abs. 1 S. 2

Richterspruchprivileg §839 BGB Abs. 2

Rechtsmittelversäumnis §839 BGB Abs. 3

Kritik: Privilegien für den Beamten kommen dem Staat zugute

B. Das Richterprivileg § 839 Abs. 2

Haftungsausschluss für judikatives Unrecht

I. Schutz der richterlichen Unabhängigkeit

Haftung wird gegen Richter persönlich begründet, aber Überleitung auf Staat

II. Schutz der richterlichen Unbefangenheit

Staatlicher Regressanspruch

III. Schutz der Rechtskraft

Befriedung der Streitparteien mit „Urteil“

Rechtskraftdurchbrechungen

1. direkt (Verfassungsbeschwerde, Wiederaufnahmeverfahren, Gemeinschaftsrecht:
punktuelle Durchbrechung)

2. indirekt: Urteil gilt auch weiterhin, verpflichtet aber zu staatlichem
Schadensersatz

Aufhebung des Richterprivilegs denkbar

Die ungarische Amtshaftung § 349 uBGB

Szabó Tibor Zsombor

Amtshaftung ist Spezialregelung zur allgemeinen Generalklausel des Deliktsrechts (§ 339 Abs. 1 uBGB)

§ 349 uBGB

(1) Für den in einer Verwaltungsbefugnis verursachten Schaden kann die Haftung nur festgestellt werden, wenn der Schaden durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht abgewendet werden konnte bzw. der Geschädigte die zur Abwendung des Schadens geeigneten Möglichkeiten ordentlicher Rechtsmittel in Anspruch genommen hatte.

(3) Diese Regeln sind auch auf die Haftung für Schäden anzuwenden, die in der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbefugnis verursacht wurden, wenn eine Rechtsvorschrift nichts anderes verfügt.

Materiell-rechtliche Voraussetzungen

Der Amtshaftungsanspruch ist gegeben

- I. Rechtsverhältnis (Dienstverhältnis)
 - Beamter (Beamtenengesetz): Minister, Abgeordnete, Notar, Beamten in Behörden
 - Angestellte (Angestelltengesetz): Lehrer, Ärzte (keine Privatpraxis!), Postbote
- II. Verwaltungshandeln
 - keine gesetzliche Definition, überwiegend Richterrecht
 - im Verwaltungshandeln verursachte Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Organisationshandeln und schlichtes Verwaltungshandeln (Realakt) [ohne Regelungswirkung]
- III. Schadensverursachung
- IV. rechtswidriges Handeln
- V. Vorwerfbarkeit (Verschulden)
 - Vorsatz und Fahrlässigkeit
 - Irrtümer im Rahmen der Rechtsauslegungen und Rechtsanwendungen sind nur dann vorwerfbar, wenn sie offensichtlich schwerwiegend sind. Wenn es eine Interpretationsmöglichkeit gibt, und dies von der Behörde missachtet wird, dann kommt es zum Verschulden.
- VI. Kausalität zwischen Schadensverursachung und rechtswidriges Handeln + Verschulden
- VII. Rechtsmittlerschöpfung
 - Schadensabwendung durch ordentliches Rechtsmittel
 - Ordentliches Rechtsmittel ist nur Berufung (apellatio – Widerspruch) aber: Revision ist kein ordentliches Rechtsmittel. Die Schadensersatzklage gemäß § 349 kann nicht abgewiesen werden, weil die Revision nicht in Anspruch genommen wurde. (obwohl der Geschädigte darauf ein Recht gehabt hat.)

Die Haftung bei Eingriffen in das Eigentum (Art. 14 GG)



Marlene Kapp

Die Seminararbeit beschäftigt sich mit der Klärung folgender Begrifflichkeiten: Eigentum , Eingriff und Haftung im Rahmen der Staatshaftung.

Hierbei zeige ich die chronologische Entwicklung des Staatshaftungsrechts auf, beginnend 1794 bei den Aufopferungsgrundsatz des Allgemeinen Preußischen Landrecht über die Meilensteine der Bundesverfassungsgerichtsrechtssprechung aus dem letzten Jahrhundert bis zur heutigen Auslegung des Schutzbereich von Art. 14 GG vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht.

Besonders Augenmerk wird hierbei auf die Entscheidungen über die „Naßauskiesung“, die „Rentenüberleitung“, den „Denkmalschutz“ sowie die „Pflichtexemplar“ gelegt um schließlich die Problematik und Besonderheit des Art. 14 GG nachvollziehen zu können.

Die Haftung bei Eingriffen in das Eigentum

Eigentum

Art 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Eingriff

= jedes staatliche Handeln, das dem Grundrechtsberechtigten ein Verhalten, welchen in den Schutzbereich fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.

Haftung

Vor Naßauskiesung:

- klassischer Enteignungsbegriff
- enteignungsgleiche Eingriff
- enteignender Eingriff
- Aufopferung

Nach Naßauskiesung bis heute:

- Enteignung
- ausgleichspflichtige IHS

Die beschränkte Arbeitnehmerhaftung



Maria Todorova

Die Seminararbeit beschäftigt sich mit der beschränkten Arbeitnehmerhaftung in Deutschland. Da eine Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung nur im Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitnehmer erfolgt, ist nur diese Konstellation behandelt. Die Arbeit gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Rechtsprechung bezüglich dieser Problematik seit 1957. Der Schwerpunkt ist jedoch auf die Entscheidung des BAG GS vom 27.09.1994 gelegt. Dadurch erfolgte eine Fortentwicklung der Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung. Die Haftungseinschränkung gilt für alle Arbeiten, die durch den Betrieb veranlasst sind und auf Grund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn diese Arbeiten nicht gefahrgeneigt sind.



Farkas Dzsénifer

Zur Anwendung der Bestimmungen der arbeitsrechtlichen Haftpflicht kommt es im Fall, wenn ein Subjekt des Arbeitsverhältnisses mit der Verletzung der aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Pflichten der anderen Partei Schaden erzeugt.

Die Voraussetzungen der arbeitsrechtlichen Haftpflicht:

- Bestand des Arbeitsverhältnisses
- Verletzung der aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Pflicht
- Schuld
- Kausalzusammenhang
- Eintreten des Vermögensschadens

Irgendwelche Voraussetzung fehlt kann die Haftpflicht nicht festgestellt werden.

Der Arbeitgeber muss:

- Schuld des Arbeitnehmers
- Eintreten des Schadens
- Maße des Schadens
- Kausalität beweisen.

Die Arbeitnehmerhaftpflicht basiert auf Schuld und ist prinzipiell begrenzt.

Dritter Person erzeugter Schaden:

Wenn der Arbeitnehmer den Schaden fahrlässig erzeugt, ist seine Verantwortung begrenzt. In diesem Fall kann die Maße des Schadenersatzes 50% des einmonatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes des Arbeitnehmers nicht übersteigen.

Die Verwahrungshaftung und Haftung für das Inventardefizit

(Die Haftung des Arbeitnehmers ohne Rücksicht auf Schuld)

Allgemeine Form

-allgemeine Verwahrungshaftung

Besondere Form

- Haftung des Kassensführers und Wertbehandlers
- Inventarhaftung

Der Arbeitnehmer ist verantwortlich, wenn die zum Erhalt übernommene Sache nicht vorhanden ist oder Mangel an der Sache entstanden hat.

Die gesamte Zufügung des Schadens von mehr Arbeitnehmern

Die Verhaftung belastet die Arbeitnehmer gesamt, wenn die Voraussetzungen der Verwahrungshaftung auf jeden Arbeitnehmer bestehen.

Beim Mangel haften die Arbeitnehmer gemeinsam.

Beim Mangel an der zur Verwahrung übernommenen Sache haften die Arbeitnehmer, die den Schaden zugefügt haben, im Anteil ihres Arbeitslohns.

Haftung für den Inventarmangel:

- VIII. Inventarmangel: Der Inventarmangel ist in den zur Bewertung, Umsetzung oder Behandlung regelmäßig übergebenen und übernommenen Stoff, Ware (Inventarbestand) aus unbekanntem Grund entstanden, die natürliche Anzahlverminderung und die Maße des mit der Behandlung gehenden Verlustes überwiegende Mangel.

Die Voraussetzungen der Inventarhaftung:

- 1. Einschließung der Vereinbarung über die Inventarhaftung
- 2. Regelmäßige Übergabe und Übernahme des Inventarbestandes
- 3. Feststellung des Inventarmangels nach der Inventarordnung, laut den ganzen Inventarbestand berührender Inventaraufnahme

Die Maße der Verantwortung bei dem Bestehen der Inventarhaftung:

Bei individueller Vereinbarung der Inventarhaftung

1. Wenn der Arbeitnehmer den Inventarbestand ständig allein behandelt- der Globalbetrag des Inventarmangels

2. Wenn der Inventarbestand neben dem verantwortlichen Arbeitnehmer auch von solchem Arbeitnehmer behandelt wird, mit dem der Arbeitgeber keine Vereinbarung über die Inventarhaftung abgeschlossen hat(aber dessen Beschäftigung der verantwortliche Arbeitnehmer beigetragen hat), haftet der für den Inventarmangel verantwortliche Arbeitnehmer höchstens für die Maße seines 6 monatlichen Durchschnittsverdienstes.

Bei der Vereinbarung der Inventarhaftung in Gruppen:

1. Die Maße des Schadenersatzes kann die 6 monatliche Gesamtsumme des Durchschnittsverdienstes des die Vereinbarung abgeschlossen Arbeitnehmers nicht übersteigen.

2. Der Schadenersatz zwischen den Gliedern der Gruppe wird nach ihren Durchschnittsverdienst geteilt, wenn die Vereinbarung es anders nicht bestimmt, aber solidarische Haftung nicht festgestellt werden kann.

Die beschränkte Arbeitnehmerhaftpflicht

Dzsenifer Farkas

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Bestand des Arbeitsverhältnisses
- Verletzung der aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Pflicht
- Schuld
- Kausalzusammenhang
- Eintreten des Vermögensschadens

→ wenn irgendwelche Voraussetzungen fehlen, kann die Haftpflicht nicht festgestellt werden.

2. Die Verantwortungskreise des Arbeitsverhältnisses

- Arbeitnehmerhaftpflicht ist:
 - auf Schuld basiert
 - prinzipiell begrenzt.
- Arbeitgeberhaftpflicht
 - objektive Haftung
 - nicht begrenzt
 - den ganzen Schaden entrichten

3. Dritter Person erzeugter Schaden

- Wenn der Arbeitnehmer den Schaden fahrlässig erzeugt hat, ist seine Verantwortung begrenzt.
- In diesem Fall kann die Maße des Schadensersatzes 50 % des einmonatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes Arbeitnehmers nicht übersteigen.

4. Die Verwahrungshaftung und die Haftung für das Inventardefizit – Die Haftung des Arbeitnehmers ohne Rücksicht auf Schuld

- Allgemeine Form – allgemeine Verwahrungshaftung
- Besondere Form – die Haftung des Kassensführers und Wertbehandlers und Inventarhaftung

5. Allgemeine Verwahrungshaftung - § 169 (1) Arbeitsgesetzbuch

- Der Bestand der Rückerstattung und der Abrechnung
- Die Übernahme der Sache gegen Verzeichnis oder Bescheinigung
- Die fortdauernde Verwahrungshaftung der Sache, ausschließliche Benutzung und Behandlung der Sache

6. Haftung für den Inventarmangel

- Der Inventarmangel ist in den zur Bewertung, Umsetzung oder Behandlung regelmäßig übergebenen und übernommenen Stoff, Ware (Inventarbestand) aus unbekanntem Grund entstanden, die natürliche Anzahlverminderung und die Maße des mit der Behandlung gehenden Verlustes überwiegende Mangel.

7. Die Voraussetzungen der Inventarhaftung

- Einschließung der Vereinbarung über die Inventarhaftung
- Regelmäßige Übergabe und Übernahme des Inventarbestandes
- Feststellung des Inventarmangels nach der Inventarordnung, laut den ganzen Inventarbestand berührender Inventaraufnahme

8. Die Maße der Verantwortung bei dem Bestehen der Inventarhaftung

- Wenn der Inventarbestand neben dem verantwortlichen Arbeitnehmer auch von solchem Arbeitnehmer behandelt wird, mit dem der Arbeitgeber keine Vereinbarung über die Inventarhaftung abgeschlossen hat, haftet der für den Inventarmangel verantwortliche Arbeitnehmer höchstens für die Maße seine 6 monatlichen Durchschnittsverdienstes.

Die beschränkte Arbeitnehmerhaftung

Maria Todorova

1. Haftung des Arbeitnehmers – allgemeine Voraussetzungen
 - Pflichtverletzung
 - Haftungsbegründende Kausalität
 - Schaden
 - Verschulden
 - Haftungsausfüllende Kausalität

2. Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung – BAG GS 27.9.1994
 - Bestehens eines Arbeitsverhältnissen
 - Betrieblich veranlasste Tätigkeit – Durch den Betrieb veranlasst sind alle Arbeiten des Arbeitnehmers, die ihm arbeitsvertraglich übertragen worden sind oder die er im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt.
 - Grad des Verschuldens
 - Vorsätzlich – der Arbeitnehmer haftet im vollem Umfang.
 - Grob fahrlässig – grundsätzlich haftet der Arbeitnehmer voll, aber Ausnahme: wenn der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadenrisiko steht, ist eine Haftungserleichterung möglich.
 - Mittlere Fahrlässigkeit – Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Schaden. anteilig
 - Leichte Fahrlässigkeit – Arbeitnehmer haftet nicht.

3. Schädigung eines Dritten durch den Arbeitnehmer
 - Außenhaftung
 - Freistellungsanspruch – Der Arbeitnehmer kann vollen oder teilweise Ersatz von dem Arbeitgeber fordern, wenn er bereits vollen Schadensersatz geleistet hat.
 - Vereinbarung des Haftungsausschlusses
 - Wenn der Arbeitgeber und geschädigter Dritter vertraglich einen Haftungsausschluss vereinbart haben, dann gilt dies auch für den Arbeitnehmer.
 - Wenn der Arbeitgeber sich gemäß § 831 BGB entlasten, gilt das nicht für den Arbeitnehmer.

4. Mankohaftung
 - Manko – den Schaden, den ein Arbeitgeber dadurch erleidet, dass ein seinem Arbeitnehmer anvertrauter Warenbestand oder eine von ihm geführte Kasse eine Fehlmenge bzw. einen Fehlbetrag aufweist.
 - Haftungsbeschränkung
 - bei betrieblich veranlasste Tätigkeit
 - Mitverschulden bei Organisationsmängeln oder fehlender Überwachung durch den Arbeitgeber

Zum Schluss möchten wir – Falko und Marlene – uns nochmals herzlich im Namen aller studentischen Teilnehmer für die Organisation und Durchführung des Seminars bedanken. Wir hatten eine tolle Zeit in der wir viel gelernt und gelacht haben und hoffen, dass das Netzwerk-Ost-West weiterhin soviel Anklang wie in diesem Jahr findet.

